

# **Verordnungsentwurf**

## **der Bundesnetzagentur**

### **Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Frequenzschutzbeitragsverordnung**

#### **A. Problem und Ziel**

Nach Maßgabe des § 224 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und des § 31 des Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetzes (EMVG) sowie des § 35 des Funkanlagengesetzes (FuAG) haben die dort genannten Beitragspflichtigen einen jährlichen Beitrag zu entrichten, um bestimmte Kosten abzugelten, die der Bundesnetzagentur entstehen. Die Anteile an den beitragsfähigen Kosten werden unter Berücksichtigung des auf das Allgemeininteresse entfallenden Kostenanteils den einzelnen Nutzergruppen so weit wie möglich aufwandsbezogen zugeordnet. Für die Aufteilung der Kosten innerhalb der Nutzergruppen müssen die Beitragssätze für jedes Jahr neu festgelegt werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ist ermächtigt, entsprechende Rechtsverordnungen unter Beachtung der Einvernehmensregelungen zu erlassen. Mit der TKG-EMVG-FuAG-Übertragungsverordnung wurden diese Ermächtigungen auf die Bundesnetzagentur übertragen. Die Beitragssätze für die Jahre 2019, 2020 und 2021 müssen festgelegt werden, damit die Beiträge der Beitragspflichtigen errechnet und durch Festsetzungsbescheid gegenüber den Beitragspflichtigen festgesetzt werden können.

#### **B. Lösung**

Die Beitragssätze für die Jahre 2019, 2020 und 2021 werden festgelegt.

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die neu bestimmten Beitragssätze lassen Einnahmen für das Jahr 2019 in Höhe von 15,31 Mio. Euro, für das Jahr 2020 in Höhe von 4,33 Mio. Euro und für das Jahr 2021 in Höhe von 4,40 Mio. Euro erwarten. Insgesamt werden durch die Verordnung Einnahmen in Höhe von 24,04 Mio. Euro erwartet.

#### **E. Erfüllungsaufwand**

Informationspflichten für die Bürgerinnen und Bürger, für die Wirtschaft sowie für die Verwaltung werden durch diese Änderungsverordnung weder geändert noch neu eingeführt.

##### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch diese Änderungsverordnung kein Erfüllungsaufwand.

## **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Der Wirtschaft, insbesondere kleinen und mittelständischen Unternehmen, entsteht durch diese Änderungsverordnung kein Erfüllungsaufwand.

## **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung wird durch die Ausführung dieser Änderungsverordnung nicht verändert.

## **F. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Die Beitragssätze für die Jahre 2019, 2020 und 2021 werden festgelegt. Der Berechnung der Beitragssätze zugrunde gelegt wurden die umlagefähigen Gesamtkosten, die für das jeweilige Beitragsjahr ermittelt worden sind, abzüglich des Kostenanteils, der auf das Allgemeininteresse entfällt.

Die neu bestimmten Beitragssätze lassen Einnahmen in folgender Höhe erwarten:

- für das Jahr 2019 ca. 15,31 Mio. Euro,
- für das Jahr 2020 ca. 4,33 Mio. Euro,
- für das Jahr 2021 ca. 4,40 Mio. Euro.

Es ist vorgesehen, die Beiträge für die Beitragsjahre 2019, 2020 und 2021 zeitgleich festzusetzen. Dies führt gegenüber einer jährlichen Festsetzung punktuell zu einer höheren Belastung der Beitragspflichtigen. Die Erhebung der Beiträge über einen Dreijahreszeitraum trägt jedoch einerseits den Bedürfnissen der Beitragspflichtigen Rechnung. Diese nahmen in der Vergangenheit zum Teil Anstoß daran, dass die Erhebung erst mehrere Jahre nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres bzw. Kalenderjahres erfolgte. Andererseits trägt die zeitgleiche Erhebung für die drei Beitragsjahre dazu bei, dass der Bund ihm zustehende Einnahmen zeitnah erzielen kann. Die Erhebung über einen Dreijahreszeitraum führt nicht dazu, dass ein Beitragsschuldner in Summe höher belastet wäre, als dies bei einer jährlichen Erhebung der Fall gewesen wäre, zumal auf Grund der bestehenden Covid-19 Pandemie die über die Frequenzschutzbeiträge refinanzierbaren Kosten geringer ausfallen als in den letzten Beitragsjahren. Dies liegt an den verschiedenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19 Pandemie. Die Folgen dieser Maßnahmen haben dazu geführt, dass die beitragsfähigen Aufgaben nur im absolut notwendigen Maß durchgeführt worden sind und folglich auch die in diesem Zusammenhang entstandenen beitragsfähigen Kosten geringer ausfallen. Ferner hat sich auch bei den Frequenzzuteilungsinhabern das Nutzungsverhalten aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19 Pandemie geändert, was zu einem geringeren Störungsaufkommen führte. Beispielhaft haben die pandemiebedingten Reisebeschränkungen zu einem geringeren Luftverkehrsaufkommen und daraus resultierend zu weniger Störungsmeldungen im Flugfunk geführt. Darüber hinaus wurden präventive Maßnahmen der Bundesnetzagentur in den Jahren der Covid-19 Pandemie zeitweise ausgesetzt, um jederzeit die Störungsbearbeitung für sicherheitsrelevante Funkdienste und für Störungen mit großer Wirkbreite bei öffentlichen Telekommunikationsdiensten sicherzustellen.

Die Änderung der Frequenzschutzbeitragsverordnung beruht auf § 224 des Telekommunikationsgesetzes (TKG), § 31 des Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetzes (EMVG) und § 35 des Funkanlagengesetzes (FuAG). Das Funkanlagengesetz ist seit dem 04.07.2017 in Kraft und löst das Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) ab. Bereits im FTEG war in § 15 Absatz 2 eine Beitragsregelung enthalten. Aufgrund der damaligen Verweisungssystematik zwischen dem FTEG und dem EMVG aus dem Jahr 2008 wurden die beitragsfähigen Aufwände nach § 15 Absatz 2 FTEG bei den EMV-Beiträgen berücksichtigt.

Mit Einführung des § 35 FuAG wurde erstmalig eine eigenständige Grundlage für einen dritten Frequenzschutzbeitrag geschaffen. Somit konnten ab dem Beitragsjahr 2017 die entsprechenden Tabellen in der Anlage um eine Spalte 7 erweitert werden. Dies führte für die Beitragspflichtigen auch zu einer wesentlich transparenteren Übersicht der Kosten.

Darüber hinaus sind die Beitragsjahre 2019, 2020 und 2021 um die Kosten für die Marktüberwachung zu reduzieren. Die Reduzierung beruht auf der gerichtlichen Überprüfung der Frequenzschutzbeiträge durch das Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen in Münster (OVG Münster). Im Rahmen mehrerer Verfahren sollte die grundsätzliche Rechtmäßigkeit der TKG- und EMV-Beiträge überprüft werden. Zu dem Ausgang der Gerichtsverfahren wurde bereits ausführlich in der 12. Verordnung zur Änderung der Frequenzschutzbeitragsverordnung vorgetragen. Insofern wird hierauf verwiesen und es wird nur auf die für die Beitragsjahre 2019, 2020 und 2021 maßgeblichen Auswirkungen eingegangen.

Die EMV-Beiträge wurden durch das BVerwG und das OVG Münster überprüft (vgl. u.a. Urteil des BVerwG vom 24. Juni 2015 – BVerwG 9 C 25.14 –; Beschluss des OVG Münsters vom 13. Februar 2019 – 9 A 543/11 –). Das BVerwG hat die grundsätzliche Zulässigkeit der Erhebung eines EMV-Beitrages für Maßnahmen der Störungsbearbeitung und der Marktüberwachung überprüft und für rechtmäßig erachtet.

Rechtlich problematisch waren die Kosten für die Marktüberwachung. Eine aufwandsbezogene Zuordnung dieser Kosten zu bestimmten Nutzergruppen ist nicht möglich. Daher verwendet die Bundesnetzagentur einen Verteilmaßstab, um die Kosten für die Marktüberwachung auf die Nutzergruppen umzulegen. Dieser richtet sich nach der sog. „Störungsempfindlichkeit“ eines Funkdienstes. Je mehr Kosten für die Störungsbearbeitung bei einem Funkdienst angefallen sind, desto „störepfindlicher“ ist dieser Funkdienst und desto mehr profitiert der Funkdienst von der präventiven Aufgabe der Marktüberwachung.

Dieser Maßstab ist nach Auffassung des OVG Münster abstrakt sachgerecht i.S.d. Art. 3 Abs. 1 GG. Jedoch bedarf es einer Anpassung in seiner konkreten Anwendung. Es bedarf eines Zusammenhangs zwischen dem Verteilmaßstab und der Marktüberwachung. Nach Auffassung des OVG Münster dürfte eine solche „Störungsempfindlichkeit“ konkret nur aufgrund des Verhältnisses für die Bearbeitung von solchen Störungen der jeweiligen Nutzergruppe zu ermitteln sein, die – schuldhaft oder nicht – durch der Marktüberwachung nach dem EMVG unterliegende, den Anforderungen nach dem EMVG bei Markteintritt aber nicht entsprechende Geräte verursacht worden sind. Nur in einem solchen Verteilungsmaßstab dürfte sich das unterschiedliche Maß des jeweiligen – die Beitragserhebung rechtfertigenden – „Vorteils“ der Marktüberwachung widerspiegeln.

Hiernach müssen Störungsursachen, die ebenfalls Störungsbearbeitungskosten hervorrufen können, wie etwa ein nicht ausreichender Schutzabstand zwischen einzelnen Funkdiensten oder ein unzureichender Schutz der Hausinstallation (Empfangsgerät, Verteiler, Anschlusskabel etc.) gegen elektromagnetische Einstrahlung aufgrund von Fehlern bei der (Eigen-)Installation oder defekten Bauteilen infolge von Alterungs- und Abnutzungsprozessen, insoweit außer Betracht bleiben, weil die Marktüberwachung diese Störungsursachen nicht verhindern kann.

Diese Ausführungen betreffen lediglich den Verteilmaßstab. Die Kosten für die Störungsbearbeitung und die Marktüberwachung können im Rahmen der abgabenrechtlichen Grundsätze und der Rechtsprechung vollumfänglich umgelegt werden.

Die Vorgaben der Rechtsprechung für den Verteilmaßstab, um die Kosten für die Marktüberwachung auf die Nutzergruppen zu verteilen, hat die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Kosten- und Leistungsrechnung umgesetzt. Dabei wurden zwei Kostenträger eingeführt. Auf einen Kostenträger wurden die Aufwände für Störungsbearbeitungen verbucht, die den Vorgaben der Rechtsprechung an den Verteilmaßstab entsprechen. Alle übrigen Störungsbearbeitungsfälle wurden auf dem anderen Kostenträger verbucht.

Nach Überprüfung der Kostenträgerergebnisse und einer Stellungnahme durch die Fachseite war das Ergebnis, dass die Vorgaben der Rechtsprechung nicht umgesetzt werden

können. Nur etwa 1 % der Störungsfälle haben den Vorgaben der Rechtsprechung zur Bildung des Verteilmaßstabes entsprochen, wobei auch bei einigen Störungsfällen eine andere Zuordnung möglich gewesen wäre. Dies hätte zur Folge, dass nur einige wenige Nutzergruppen sämtliche Kosten für die Marktüberwachung zu tragen hätten, obwohl auch andere Nutzergruppen von den Marktüberwachungsmaßnahmen der Bundesnetzagentur profitieren. Daher ist aus abgabenrechtlicher Sicht zwingende Konsequenz, dass die Kosten für die Marktüberwachung nicht refinanziert werden können.

Ein anderer Verteilschlüssel für die Kosten der Marktüberwachung ist nicht ersichtlich. Dies wurde bereits im Rahmen der o.g. gerichtlichen Verfahren erörtert. Selbst die Gerichte sehen keinen anderweitigen rechtmäßigen Verteilmaßstab. Ausgehend davon, dass eine aufwandsbezogene Zuordnung der Kosten der Marktüberwachung auf einzelne Nutzergruppen nicht möglich ist, ist eine Berücksichtigung der Kosten für die Marktüberwachung beim EMV-Beitrag und die Kalkulation der FuA-Beiträge nicht durchführbar.

Die Anwendung eines nicht begründbaren Verteilschlüssels hätte die Rechtswidrigkeit des EMV- und des FuA-Beitrages zur Folge.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Nummer 1**

##### **Zu Buchstabe a)**

Die Änderung des § 1 Absatz 1 Nummer 1 dient der Anpassung an den seit dem 1. Dezember 2021 gültigen § 224 des Telekommunikationsgesetzes und löst hiermit den bis zum 30. November 2021 gültigen § 143 TKG ab. Inhaltliche Änderungen sind hiermit nicht verbunden.

##### **Zu Buchstabe b)**

Die Änderung des § 1 Absatz 1 Nummer 1 dient der Anpassung an den seit dem 1. Dezember 2021 gültigen § 91 des Telekommunikationsgesetzes und löst hiermit den bis zum 30. November 2021 gültigen § 55 TKG ab. Inhaltliche Änderungen sind hiermit nicht verbunden.

##### **Zu Buchstabe c)**

Die Änderung des § 1 Absatz 1 Nummer 1 dient der Anpassung an den seit dem 1. Dezember 2021 gültigen § 91 des Telekommunikationsgesetzes und löst hiermit den bis zum 30. November 2021 gültigen § 55 TKG ab. Inhaltliche Änderungen sind hiermit nicht verbunden.

#### **Zu Nummer 2**

##### **Zu Buchstabe a)**

Die Änderung des § 1 Absatz 1 Nummer 1 dient der Anpassung an den seit dem 1. Dezember 2021 gültigen § 224 des Telekommunikationsgesetzes und löst hiermit den bis zum 30. November 2021 gültigen § 143 TKG ab. Inhaltliche Änderungen sind hiermit nicht verbunden.

##### **Zu Buchstabe b)**

Die Änderung des § 1 Absatz 1 Nummer 1 dient der Anpassung an den seit dem 1. Dezember 2021 gültigen § 224 des Telekommunikationsgesetzes und löst hiermit den bis zum 30.

November 2021 gültigen § 143 TKG ab. Inhaltliche Änderungen sind hiermit nicht verbunden.

### **Zu Buchstabe c)**

Ein Beitrag wird als Gegenleistung für den entstehenden Sondervorteil erhoben. Er dient dem Ausgleich von Vorteilen und Lasten. Denn derjenige, der besonderen (auch wirtschaftlichen) Nutzen oder anderweitige besondere Vorteile ziehen kann, soll auch im besonderen Maße zur Erstattung der entstehenden Kosten beitragen. Für die Bildung der Nutzergruppen kommt es daher maßgeblich auf den Sondervorteil an.

Jedoch kommt die Aufgabenwahrnehmung der Bundesnetzagentur auch der Allgemeinheit zu Gute. Um diesen Vorteil abzugelten gibt es das sog. Allgemeininteresse bzw. den Selbstbehalt.

Das Allgemeininteresse und der Sondervorteil stehen in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zueinander. Diejenigen, die einen vergleichbaren besonderen Vorteil aus den beitragsrelevanten Tätigkeiten der Bundesnetzagentur ziehen, werden zu den jeweiligen Nutzergruppen zusammengefasst. Jedoch können nicht die gesamten den jeweiligen Nutzergruppen zugeordneten Kosten umgelegt werden. Es bedarf eines Abzuges der Kosten, die der Allgemeinheit zugutekommen. Dabei liegt ein Tätigwerden im Allgemeininteresse immer dann vor, wenn die Tätigkeit über die Beitragspflichtigen hinaus einer nicht eingrenz- baren Zahl von Dritten zugutekommt, die nicht zu Beiträgen herangezogen werden. Dieser Aufwandsanteil darf nicht auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden.

Bisher wurde ein Pauschalabzug für das TKG in Höhe von 20 % und für das EMVG in Höhe von 25 % vorgenommen. Diese Prozentsätze müssen in regelmäßigen Abständen überprüft werden.

Die maßgeblichen Fragen zur Überprüfung des Allgemeininteresses lauten:

„Hat auch die Allgemeinheit einen Vorteil aus den Aufgaben/Aufwänden, die nach § 143 TKG a.F. / § 224 TKG n.F., § 31 EMVG und § 35 FuAG refinanziert werden? Wenn ja, warum und in welcher Höhe ist dieser Vorteil zu bewerten?“

### **Ausführungen zum Allgemeininteresse in der Rechtsprechung:**

#### **BVerwG, Urteil vom 22. November 2000 – 6 C 8/99 –, juris:**

Sie [*die BeitragsVO*] ist mit dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes (Art. 3 Abs. 1 GG) nicht vereinbar. Dieser gebietet, dass Senderbetreiber insoweit nicht mit Kosten belastet werden, als die Sicherung der elektromagnetischen Verträglichkeit dem Interesse der Allgemeinheit dient. (Rn 10)

Allerdings erfordern die Grundsätze der Belastungsgleichheit und der vorteilsgerechten Verteilung der Lasten, dass das Allgemeininteresse bei der Festlegung der Beitragssätze angemessen berücksichtigt wird. Aus dem zuvor Gesagten folgt, dass die Aufgabenerfüllung nach § 6 Satz 2 Nr. 1 und 2 EMVG den Senderbetreibern grundsätzlich in besonderer Weise zugutekommt. Insoweit hat aber auch die Allgemeinheit einen Vorteil, ist sie doch in mannigfacher Weise auf einen funktionssicheren Funkbetrieb angewiesen. [...] Da die Aufgabenerfüllung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 EMVG allen Betreibern elektrischer und elektronischer Geräte und damit praktisch jedermann zugutekommt, können die hierbei entstehenden Kosten nicht in vollem Umfang auf die Senderbetreiber umgelegt werden, auch wenn diese von der Tätigkeit des Bundesamtes für Post und Telekommunikation (BAPT) hauptsächlich begünstigt sind. Vielmehr ist das zugleich bestehende Allgemeininteresse bei der Bemessung der Beiträge der Senderbetreiber durch einen Abschlag von dem um-

zulegenden Gesamtaufwand angemessen zu berücksichtigen (vgl. hinsichtlich der abgabenrechtlichen Berücksichtigung des Allgemeininteresses an der Sauberkeit von Straßen BVerwGE 69, 242, 246; 81, 371, 373 ff.). (Rn 33)

Bei der Ermittlung des umzulegenden Aufwands ist ein Posten abzuziehen, der dem Allgemeininteresse angemessen Rechnung trägt. [...] Vielmehr ist es sachgerecht, die erforderlichen Ermittlungen und die Einschätzung des Allgemeininteresses im Verhältnis zu dem besonderen Interesse der Senderbetreiber dem Ordnungsgeber zu überlassen. Die tatsächlichen Grundlagen und das genannte Verhältnis stehen nämlich nicht unverrückbar fest, sondern können sich namentlich mit der technischen Entwicklung verhältnismäßig rasch ändern. Derartige Wandlungen zeitnah zu erfassen und rechtlich umzusetzen, ist typischerweise Sache des Ordnungsgebers. (Rn 35)

#### **BVerwG, Urteil vom 24. Juni 2015 – 9 C 25/14 –, juris:**

[...] - abzüglich eines Selbstbehalts zur Abgeltung des Allgemeininteresses an der Gewährleistung der elektromagnetischen Verträglichkeit von Geräten i.H.v. 25 % - [...]. (Rn 13)

Das Allgemeininteresse an der Erfüllung dieser Aufgabe ist allerdings angemessen beitragsmindernd zu berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 22. November 2000 - 6 C 8.99 - BVerwGE 112, 194 <202 ff.>). (Rn 19)

Ebenso wenig ist es erforderlich, dass der Gesetzgeber die Nutzergruppen selbst festlegt oder das - durch einen angemessenen Abschlag vom beitragsfähigen Gesamtaufwand zu berücksichtigende - Allgemeininteresse selbst bewertet. Der Ordnungsgeber, der nach § 11 Abs. 2 Satz 1 EMVG a.F. "den Kreis der Beitragspflichtigen, die Beitragssätze und das Verfahren der Beitragserhebung festzulegen" hat, ist aufgrund des § 11 EMVG a.F., auch soweit die Vorschrift im Lichte des Art. 3 Abs. 1 GG auszulegen und zu konkretisieren ist, in der Lage, den ihm vorgegebenen und erkennbaren gesetzgeberischen Willen zweckentsprechend zu konkretisieren. Soweit ihm dabei Spielräume eröffnet sind, wird ihm damit zugleich ermöglicht, zu erwartende technische Entwicklungen zeitnah in die Beitragsbemessung einzubeziehen (BVerwG, Urteil vom 22. November 2000 - 6 C 8.99 - BVerwGE 112, 194 <200 ff., 205 f.> zur früheren, im Wesentlichen vergleichbaren Gesetzesfassung). (Rn 21)

Der Selbstbehalt hat zu berücksichtigen, dass die Erfüllung der der Bundesnetzagentur übertragenen Aufgaben der Marktbeobachtung (§ 8 Abs. 1 bis 5, § 11 Abs. 1 Nr. 2 EMVG a.F.) und der Entstörung (§ 8 Abs. 6, § 11 Abs. 1 Nr. 1 EMVG a.F.) zwar in herausgehobenem Maße den Senderbetreibern zugutekommt, daneben aber auch im Interesse der Allgemeinheit liegt (BVerwG, Urteil vom 22. November 2000 - 6 C 8.99 - BVerwGE 112, 194 <204 ff.>). (Rn 23)

Die Höhe des Allgemeininteresses wird durch die Fachabteilungen der Bundesnetzagentur regelmäßig überprüft und bewertet. Bereits in der 12. Verordnung zur Änderung der Frequenzschutzbeitragsverordnung wurde die Höhe des Allgemeininteresses überprüft und bewertet. Hinsichtlich der Höhe des Allgemeininteresses für das TKG und das FuAG ergeben sich keine neuen Erkenntnisse und es verbleibt bei der bisherigen Höhe des Allgemeininteresses. Allerdings muss die Höhe des Allgemeininteresses für den EMV-Beitrag, wie bereits in der 12. Verordnung zur Änderung der Frequenzschutzbeitragsverordnung angekündigt, erneut überprüft und bewertet werden:

Nach der Überprüfung des Allgemeininteresses für den EMV-Beitrag ist eine Erhöhung des Allgemeininteresses erforderlich. Dies beruht auf folgenden Erwägungen:

Durch die EMV-Beiträge sollen die Aufgaben der Störungsbearbeitung und der Marktüberwachung refinanziert werden. Hierdurch müssen beide Aufgaben bei der Bestimmung des Allgemeininteresses betrachtet und berücksichtigt werden.

Kerngedanke beim Selbstbehalt ist, dass Vorteile der Allgemeinheit bei der Festsetzung der Jahresbeiträge zu berücksichtigen sind. Ein Gemeinnutzen besteht beispielweise bei behördlichen Aufwendungen für Messungen, Prüfungen und Verträglichkeitsuntersuchungen zur Sicherstellung der elektromagnetischen Verträglichkeit und ist durch den Bundeshaushalt zu tragen. Dies erfordert bereits der Grundsatz einer vorteilsgerechten Verteilung der Lasten (so BVerwG, Urt. v. 22.11.2000, 6 C 8/99, Rn. 35; BVerwG, Urt. v. 24.06.2015, 9 C 25.14, S. 17). Dabei steht die Höhe des Selbstbehalts – begrenzt durch den Grundsatz der Vorteilsgerechtigkeit – im Ermessen des Ordnungsgebers (BVerwG, Urt. v. 22.11.2000, 6 C 8/99, Rn. 53).

Der Erhöhung des Allgemeininteresses liegt der Umstand zugrunde, dass sowohl elektrische und elektronische Geräte wie auch Funkgeräte überall vorhanden sind und von nahezu jedermann verwendet werden. Von elektrischen und elektronischen Geräten wurde bereits bisher sowohl die Begrenzung der vom Gerät ausgehenden Störemissionen als auch eine bestimmte Störfestigkeit verlangt. Auch bei Funkanlagen wird inzwischen neben der effektiven Frequenznutzung eine effiziente Frequenznutzung gefordert, was dazu führt, dass anders als bisher auch Anforderungen hinsichtlich der Empfängerparameter bestehen.

Gleichzeitig zu dieser Entwicklung auf der (Funk)Geräteseite nehmen Einzelzuteilungen für die Nutzung von Frequenzen, an die die Beitragspflicht anknüpft, weiter ab, so dass einer wachsenden Zahl von Geräten und ihren Nutzern eine immer geringer werdende Zahl von Frequenznutzern mit Einzelzuteilung gegenübersteht.

Hinzu kommt, dass der Anteil der Aufwände für die Störungsbearbeitung allgemeinzugeleiteter Funkdienste und sonstigen Störungsthemen, wie bspw. elektrische/elektronische Geräte und der Frequenznutzung in und längs von Leitern inkl. DSL, am Gesamtaufwand der Störungsbearbeitung über die letzten Jahre angestiegen ist.

Gerade angesichts der Kosten für die Marktüberwachung zeigt sich, dass diese im Vergleich zur Höhe des Selbstbehalts zur Abgeltung einer störungsfreien und effizienten Frequenznutzung zu niedrig bemessen ist.

Das Interesse an einer elektromagnetischen Verträglichkeit von Betriebsmitteln besteht einerseits bei den Senderbetreibern. Die Tätigkeiten der Marktüberwachung kommen aber andererseits auch den Wirtschaftakteuren (Hersteller, Einführer und Händler) und Verbrauchern zugute. Im Sinne einer „Geräte-Compliance“ soll gewährleistet werden, dass allein rechtskonforme Geräte auf den Markt gelangen und dort vertrieben werden. Darüber hinaus dient die Marktüberwachung dem einzelnen Nutzer des elektrischen Gerätes.

Schließlich besteht die Marktüberwachung aus der administrativen Prüfung von elektrischen Geräten sowie messtechnischen Untersuchungen. Bei der administrativen Prüfung werden elektrische Geräte stichprobenartig dahingehend überprüft, ob sie die Maßgaben der Richtlinie über elektromagnetische Verträglichkeit (2014/30/EU) einhalten. So muss beispielsweise für ein Produkt die EU-Konformitätserklärung vorhanden sein und eine entsprechende CE-Kennzeichnung an dem elektrischen Gerät angebracht sein. Die zu prüfenden Produkte reichen von Haushaltsgeräten über Elektrowerkzeuge und Unterhaltungselektronik bis hin zu IT-Geräten – und die Produktpalette hat sich angesichts des internationalen Internethandels stark ausgeweitet. U.a. sollen die Kennzeichnungen dem Verbraucher Hinweise für die konkrete Verwendung geben. Der Hersteller bringt mit der CE-Kennzeichnung zum Ausdruck, dass die Geräte die grundlegenden Anforderungen einhalten.

Bei den messtechnischen Untersuchungen werden dagegen auch technische Prüfungen hinsichtlich der elektromagnetischen Verträglichkeit und der Funkparameter durchgeführt.

Insgesamt gesehen liegen die Tätigkeiten der Marktüberwachung sowohl im Interesse der Senderbetreiber, als auch im Interesse der Wirtschaftakteure und der Verbraucher.



Generell kommt hinzu, dass es gemäß Art. 1 der RL 2014/30/EU das Ziel ist, die elektromagnetische Verträglichkeit zu gewährleisten und ein angemessenes Niveau der elektromagnetischen Verträglichkeit allgemein festzulegen. Dies beschränkt sich nicht alleine auf die Senderbetreiber.

Nach den obigen Ausführungen zeigt sich jedoch, dass der Vorteil für die Allgemeinheit bei der Aufgabe der Marktüberwachung höher anzusehen ist als bei der Aufgabe der Störungsbearbeitung. Die Aufgabe der Störungsbearbeitung liegt zu einem größeren Teil im Interesse der Senderbetreiber. Da jedoch durch den EMV-Beitrag beide Aufgaben refinanziert werden und um dem wachsenden Interesse der Allgemeinheit an der Aufgabenwahrnehmung Rechnung zu tragen, bedarf es einer Erhöhung des Allgemeininteresses.

Aus diesen Gründen ergibt sich für den Bereich der Störungsbearbeitung ein Allgemeininteresse in Höhe von 25 % und für den Bereich Marktüberwachung ein Allgemeininteresse in Höhe von 50 %. Da jedoch der Schwerpunkt der EMV-Beiträge die Refinanzierung der Kosten der Störungsbearbeitung ausmacht, ergibt eine Abwägung, dass die Höhe des Allgemeininteresses für den EMV-Beitrag zukünftig auf 35 % angehoben werden sollte.

### **Zu Nummer 3**

Die Tabellen für die Beitragsjahre 2019 bis 2021 werden der Anlage angefügt. Gegenüber der Tabelle für das Beitragsjahr 2018 werden darin folgende Änderungen vorgenommen:

#### 1. Allgemeine Änderungen

Die Tabellen für die Beitragsjahre 2019 bis 2021 wurden hinsichtlich der Nummerierung angepasst. In den letzten Jahren sind neue Nutzergruppen hinzugekommen und ausgelaufene Nutzergruppen entfallen. Hierdurch sind Lücken innerhalb der Nummerierungen entstanden. Diese werden nun bis auf die Funkdienste „Rundfunk“ und „nichtöffentlicher mobiler Landfunk (nömL)“ geschlossen. Die Anpassung der Nummerierung im Bereich der Funkdienste „Rundfunk“ und „nichtöffentlicher mobiler Landfunk (nömL)“ kann wegen der technischen Umsetzung erst mit der nächsten Änderung der Frequenzschutzbeitragsverordnung erfolgen.

Ferner wurden ausgelaufene Funkdienste aus den Tabellen für die Beitragsjahre 2019 bis 2021 entfernt.

#### 2. Ton-Rundfunk (Nr. 2.1.1 bis 2.1.3, ehemals 2.1.1 bis 2.1.6)

Nach bisheriger Systematik gab es sechs Nutzergruppen (Nr. 2.1.1 bis 2.1.6) im Bereich des Ton-Rundfunks für Lang-, Mittel- und Kurzwelle. Dabei wurde zwischen analog und digital unterschieden. Diese Unterscheidung wird ab dem Beitragsjahr 2019 aufgehoben, sodass es nur noch drei Nutzergruppen für die Bereiche Lang-, Mittel- und Kurzwelle gibt. Die Unterscheidung zwischen analog und digital findet nicht mehr statt. Hintergrund ist, dass in den FreqP-Einträgen nicht zwischen analoger und digitaler Modulation unterschieden wird. Vielmehr werden die Funkdienste unabhängig ihrer Modulation geführt. Eine fachliche und abgabenrechtliche Bewertung hat ergeben, dass sich bei der Wahrnehmung der Aufgaben, welche durch die Frequenzschutzbeiträge refinanziert werden, kein unterschiedlicher Sondervorteil zwischen analoger und digitaler Modulation ergibt. Vielmehr ist der Vorteil in der jeweiligen Nutzergruppe vergleichbar bzw. identisch. Daher wurde die Differenzierung zwischen analoger und digitaler Modulation aufgehoben.

Hinsichtlich der Bezugseinheit ergibt sich keine Änderung. Die Bezugseinheit „Frequenz“ stellt weiterhin die vorteilsgerechteste Größe innerhalb der Binnenteilung dar.

### 3. Ton-Rundfunk (Nr. 2.1.8 und 2.1.9)

Die Bezeichnungen der Nutzergruppen wurden geändert. Hierbei handelt es sich um redaktionelle Änderungen, welche keine beitragsrechtlichen Auswirkungen entfalten.

### 4. Fernseh-Rundfunk (Nr. 2.2.2)

Die Bezeichnungen der Nutzergruppe wird von „DVB-T“ in „Übertragung von digitalen Bild-, Ton- und Datensignalen auf Basis des DVB-T oder DVB-T2-Standards in den Frequenzbereichen 470 - 694 MHz (FreqBand IV/V)“ geändert. Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, welche keine beitragsrechtliche Auswirkung entfaltet. Es dient lediglich der Konkretisierung und Transparenz der Nutzergruppe.

### 5. Nichtöffentlicher mobiler Landfunk (nömL) (Nr. 4.1, 4.7 und 4.8)

Die Bezeichnungen der Nutzergruppen Nr. 4.1, 4.7 und 4.8 innerhalb des nichtöffentlichen mobilen Landfunks wurden angepasst. Hierbei wurden ausgelaufene bzw. sekundäre Funkdienste aus der Nutzergruppendefinition entfernt. Beitragsrechtliche Auswirkungen entfalten diese Änderungen nicht.

### 6. Nichtnavigatorischer Ortungsfunk (Nr. 8.1)

Die Bezeichnung der Nutzergruppe wird von „Ortungsfunk kleiner Leistung (bis 50 Watt Strahlungsleistung (ERP)), Wetterhilfenfunk“ in „Ortungsfunk kleiner Leistung (bis 50 Watt Strahlungsleistung (ERP)), Funkbewegungsmelder, Wetterhilfenfunk“ geändert. Die Nutzergruppe wurde aufgrund der Ähnlichkeit/Vergleichbarkeit der Nutzung und des Sonder Vorteils gebildet.

Hinsichtlich der Bezugseinheit ergibt sich keine Änderung. Die Bezugseinheit stellt weiterhin die vorteilsgerechteste Größe innerhalb der Binnenverteilung dar.

### 7. Bündelfunk (Nr. 11.1)

Die Bezeichnung der Nutzergruppe wird von „Bündelfunk (bis 25 kHz Bandbreite)“ in „Bündelfunk“ geändert. Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, welche keine beitragsrechtliche Auswirkung entfaltet.

### 8. Satellitenfunk (Nr. 12.4)

Die Bezeichnung der Nutzergruppe wird von „Bei der internationalen Fernmeldeunion in deutschem Namen registrierte Satellitensysteme (nach Übertragung der Nutzungsrechte)“ in „Orbitsysteme (nach Übertragung der Nutzungsrechte)“ geändert. Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, welche keine beitragsrechtliche Auswirkung entfaltet.

### 9. Satellitenfunk (Nr. 12.5)

Ab dem Beitragsjahr 2019 wird die Nutzergruppe „SNG - Satellite News Gathering“ eingeführt. Die Nutzergruppe wird eingeführt, um eine Abgrenzung zu anderen Satellitennutzungen zu gewährleisten und den entsprechenden Vorteil abzugelten. Als sog. elektronische Berichterstattung wird die Aufnahme aktueller Ereignisse in Bild und Ton mit einer elektronischen Kamera bezeichnet. Da es sich hierbei um eine kurzfristige zeitliche Nutzung sowie eine flexible Frequenzwahl auf Grund von Aktualität und Ort handelt, bedarf es einer Abgrenzung zu den übrigen Satellitennutzungen.

Die Bezugseinheit für die neu eingeführte Nutzergruppe ist die Einheit „Zuteilung“. Die Bezugseinheit ist maßgeblich für die vorteilsgerechte Binnenverteilung innerhalb einer Nutzergruppe. Im Rahmen der Frequenzzuteilung wird in dieser Nutzergruppe ein Frequenzbereich zugeteilt. Obwohl ein Frequenzbereich zugeteilt wird, wird daraus jedoch nur eine

Frequenz zeitlich beschränkt genutzt. Damit soll eine effiziente und störungsfreie Nutzung der Frequenzen sichergestellt werden. Daher kommt es maßgeblich auf die Frequenzzuteilung und nicht auf den Frequenzbereich an.

#### 10. drahtloser Netzzugang (Nr. 13.2)

Ab dem Beitragsjahr 2019 wird die Nutzergruppe „drahtloser Netzzugang im Frequenzbereich 700 MHz“ eingeführt. Die Nutzergruppe wird eingeführt, um eine Abgrenzung zu anderen Bereichen im Rahmen des drahtlosen Netzzugangs zu gewährleisten und den entsprechenden Vorteil abzugelten. Dies resultiert auch daraus, dass der drahtlose Netzzugang die Technologieneutralität bundesweit gewährleistet. Dieser Frequenzbereich stellt eine in sich geschlossene Gruppe dar, welcher ein entsprechender Sondervorteil zugerechnet werden kann und sich entsprechend von anderen Bereichen abgrenzen lässt.

Die Bezugseinheit für die neu eingeführte Nutzergruppe ist die Einheit „je angefangene 100 kHz Bandbreite“. Die Bezugseinheit ist maßgeblich für die vorteilsgerechte Binnenverteilung innerhalb einer Nutzergruppe. Die Bezugseinheit basiert auf der starken Fragmentierung des Spektrums und stellt die vorteilsgerechteste Binnenverteilung dar. Die Bemessung nach Spektrumsmenge ist auch zweckmäßig, da der Vorteil entsprechend der zugewiesenen Bandbreite wächst.

#### 11. drahtloser Netzzugang (Nr. 13.5)

Ab dem Beitragsjahr 2019 wird die Nutzergruppe „drahtloser Netzzugang im Frequenzbereich 1,5 GHz“ eingeführt. Die Nutzergruppe wird eingeführt, um eine Abgrenzung zu anderen Bereichen im Rahmen des drahtlosen Netzzugangs zu gewährleisten und den entsprechenden Vorteil abzugelten. Dies resultiert auch daraus, dass der drahtlose Netzzugang die Technologieneutralität bundesweit gewährleistet. Dieser Frequenzbereich stellt eine in sich geschlossene Gruppe dar, welcher ein entsprechender Sondervorteil zugerechnet werden kann und sich entsprechend von anderen Bereichen abgrenzen lässt.

Die Bezugseinheit für die neu eingeführte Nutzergruppe ist die Einheit „je angefangene 100 kHz Bandbreite“. Die Bezugseinheit ist maßgeblich für die vorteilsgerechte Binnenverteilung innerhalb einer Nutzergruppe. Die Bezugseinheit basiert auf der starken Fragmentierung des Spektrums und stellt die vorteilsgerechteste Binnenverteilung dar. Die Bemessung nach Spektrumsmenge ist auch zweckmäßig, da der Vorteil entsprechend der zugewiesenen Bandbreite wächst.

#### 12. drahtloser Netzzugang (Nr. 13.9)

Ab dem Beitragsjahr 2019 wird die Nutzergruppe „drahtloser Netzzugang im Frequenzbereich 3,4 GHz bis 3,7 GHz (bundesweite Zuteilung)“ eingeführt. Die Nutzergruppe wird eingeführt, um eine Abgrenzung zu anderen Bereichen im Rahmen des drahtlosen Netzzugangs zu gewährleisten und den entsprechenden Vorteil abzugelten. Dies resultiert auch daraus, dass der drahtlose Netzzugang die Technologieneutralität gewährleistet. Dieser Bereich betrifft bundesweite Zuteilungen im Mobilfunk. Dieser Frequenzbereich stellt eine in sich geschlossene Gruppe dar, welcher ein entsprechender Sondervorteil zugerechnet werden kann und sich entsprechend von anderen Bereichen abgrenzen lässt.

Die Bezugseinheit für die neu eingeführte Nutzergruppe ist die Einheit „je angefangene 100 kHz Bandbreite“. Die Bezugseinheit ist maßgeblich für die vorteilsgerechte Binnenverteilung innerhalb einer Nutzergruppe. Die Bezugseinheit basiert auf der starken Fragmentierung des Spektrums und stellt die vorteilsgerechteste Binnenverteilung dar. Die Bemessung nach Spektrumsmenge ist auch zweckmäßig, da der Vorteil entsprechend der zugewiesenen Bandbreite wächst.

### 13. drahtloser Netzzugang (Nr. 13.10)

Die Bezeichnung der Nutzergruppe wird von „drahtloser Netzzugang im Frequenzbereich 3,5 GHz“ (Ziffer 13.7 a.F.) in „drahtloser Netzzugang im Frequenzbereich 3,5 GHz und 3,7 GHz“ geändert. Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, welche keine beitragsrechtliche Auswirkung entfaltet. Der Benennung des 3,7 GHz – Bereiches hätte bereits bei Einführung dieser Nutzergruppe erfolgen müssen. Da dieser Bereich auch mit Einführung der Nutzergruppe berücksichtigt wurde, ergeben sich keine Änderungen.

Die Nutzergruppe bleibt trotz Einführung der neuen Nutzergruppen vorerst bestehen, um eine Abgrenzung zu anderen Bereich im Rahmen des drahtlosen Netzzugangs zu gewährleisten und den entsprechenden Vorteil abzugelten. Dies resultiert daraus, dass dieser Bereich auslaufende „Broadband Wireless Access Nutzungen“ betrifft und folglich von neu entstehenden Funkdiensten abgegrenzt werden muss.

### 14. drahtloser Netzzugang (Nr. 13.11)

Ab dem Beitragsjahr 2019 wird die Nutzergruppe „drahtloser Netzzugang im Frequenzbereich 3,7 GHz bis 3,8 GHz (lokale Zuteilung)“ eingeführt. Die Nutzergruppe wird eingeführt, um eine Abgrenzung zu anderen Bereichen im Rahmen des drahtlosen Netzzugangs zu gewährleisten und den entsprechenden Vorteil abzugelten. Dies resultiert auch daraus, dass der drahtlose Netzzugang die Technologieneutralität gewährleistet. Dieser Bereich betrifft lokale und räumlich begrenzte Zuteilungen im Bereich des Mobilfunks der 5. Generation und ist insbesondere von der Nutzergruppe Nr. 13.9 abzugrenzen. Hintergrund dabei ist auch der unterschiedliche Aufgabenaufwand und die Berücksichtigung von nutzergruppenspezifischen Faktoren. Daher stellt dieser Frequenzbereich eine in sich geschlossene Gruppe dar, welcher ein entsprechender Sondervorteil zugerechnet werden kann und sich entsprechend von anderen Bereichen abgrenzen lässt.

Die Bezugseinheit für die neu eingeführte Nutzergruppe ist die Einheit „je angefangene 100 kHz Bandbreite“. Die Bezugseinheit ist maßgeblich für die vorteilsgerechte Binnenverteilung innerhalb einer Nutzergruppe. Die Bezugseinheit basiert auf der starken Fragmentierung des Spektrums und stellt die vorteilsgerechteste Binnenverteilung dar. Die Bemessung nach Spektrumsmenge ist auch zweckmäßig, da der Vorteil entsprechend der zugeteilten Bandbreite wächst.

### 15. drahtloser Netzzugang (Nr. 13.12)

Ab dem Beitragsjahr 2019 wird die Nutzergruppe „drahtloser Netzzugang im Frequenzbereich 26 GHz“ eingeführt. Die Nutzergruppe wird eingeführt, um eine Abgrenzung zu anderen Bereichen im Rahmen des drahtlosen Netzzugangs zu gewährleisten und den entsprechenden Vorteil abzugelten. Dies resultiert auch daraus, dass der drahtlose Netzzugang die Technologieneutralität gewährleistet.

Dieser Bereich betrifft lokale Nutzungen im Bereich des Mobilfunks der 5. Generation. Im Unterschied zum „drahtloser Netzzugang im Frequenzbereich 3,7 GHz bis 3,8 GHz (lokale Zuteilung)“, welcher ausschließlich für lokale Campusnetze vorgesehen ist, ist dieser Frequenzbereich auch für lokale Nutzungen von Telekommunikationsdiensten für den Endkunden vorgesehen. Daher stellt dieser Frequenzbereich eine in sich geschlossene Gruppe dar, welcher ein entsprechender Sondervorteil zugerechnet werden kann und sich entsprechend von anderen Bereichen abgrenzen lässt.

Die Bezugseinheit für die neu eingeführte Nutzergruppe ist die Einheit „je angefangene 100 kHz Bandbreite“. Die Bezugseinheit ist maßgeblich für die vorteilsgerechte Binnenverteilung innerhalb einer Nutzergruppe. Die Bezugseinheit basiert auf der starken Fragmentierung des Spektrums und stellt die vorteilsgerechteste Binnenverteilung dar. Die Bemessung nach Spektrumsmenge ist auch zweckmäßig, da der Vorteil entsprechend der zugeteilten Bandbreite wächst.